

S2 Änderungen Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.12.2019
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Änderung der Wahlordnung:

2 Füge ein:

3 §7 Wahl der Delegation zum Länderrat

4 1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine bestimmte
5 Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus

6 dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

7 2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem [Wahlordnung
8 GRÜNE JUGEND NRW § 8].

9 3.) Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie
10 Delegierte. Das Wahlverfahren ist ebenfalls das Präferenzwahlssystem.

11 4.) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so
12 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die
13 wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der
14 Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmzahlen automatisch
15 ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu
16 verfahren.

17 § 8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

18 1.) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter
19 sind auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

20 2.) Die Wähler*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der

21 übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler*innen Nummern
22 (Präferenzen) an die Kandidat*innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler*innen
23 eine*n Kandidaten*in, die*den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit
24 der Nummer 2 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Zweites
25 bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine*n
26 Kandidaten*in, die*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort.
27 Diese Kandidat*innen bilden die Präferenzfolge des*derWähler*in. Die
28 Wähler*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat*innen vergeben. Die
29 Wähler*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden
30 ablehnen.

31 3.) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel
32 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar
33 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die
34 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein*e
35 Wählende*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als
36 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

37 § 8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

38 1.) Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler*innen zusammen
39 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

40 2.) Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen
41 Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich
42 neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.

43 3.) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der
44 vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen
45 Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge
46 wird gemäß § 8b ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte Plätze
47 unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen
48 Plätze um dieselbe Anzahl.

49 § 8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

50 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

51 1.) Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

52 2.) Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.

53 3.) Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

54 4.) Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat*innen als Stimmen gut
55 geschrieben.

56 5.) Alle Kandidat*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,
57 werden für gewählt erklärt.

58 6.) Falls bereits so viele Kandidat*innen für gewählt erklärt worden sind wie
59 Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.

60 7.) Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer*s Kandidatin*Kandidaten das
61 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

62 (I) Der Überschuss einer*s Kandidatin*Kandidaten ist die Differenz zwischen
63 ihrer*seiner Stimmenzahl und des Quorums.

64 (II) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

65 a.) Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der
66 Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch
67 ihre / seine Stimmenzahl.

68 b.) Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme
69 ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem
70 Übertragungswert.

71 c.) Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen
72 Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen,
73 auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin /desjeweiligen
74 Wählers lautet.

75 Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt
76 wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die /
77 den nächste*n noch im Rennen befindlichen Kandidat*in übertragen.

78 d.) Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt. Falls
79 zwei oder mehr Kandidat*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird
80 durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche*r dieser Kandidat*innen aus dem
81 Rennen ausscheidet.

82 8.) Falls die*der letzte Kandidat*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.

83 9.) Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze
84 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

85 § 8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

86 1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf
87 computergestützt erfolgen.

88 2. Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der
89 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur
90 Verfügung gestellt werden.

91 3. Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes
92 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll
93 muss mindestens enthalten:

94 a. Das Quorum

95 b. Die Wahl von Kandidat*innen

96 c. Das Ausscheiden von Kandidat*innen

97 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres
98 Ausscheidens

99 e. In Fällen, in denen die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser
100 Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von
101 der / dem und zu der / dem übertragen wurde.

102 4. Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet das von der Ta-
103 gungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den
104 Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen

105 §7 §9 Votenvergabe

106 [...]

Begründung

erfolgt mündlich

S2NEU Änderungen Wahlordnung

Gremium: Landesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 01.02.2020
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Änderung der Wahlordnung:

2 Füge ein:

3 §7 Wahl der Delegation zum Länderrat

4 1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine bestimmte
5 Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus

6 dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

7 2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem [Wahlordnung
8 GRÜNE JUGEND NRW § 8].

9 3.) Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie
10 Delegierte. Das Wahlverfahren ist ebenfalls das Präferenzwahlssystem.

11 4.) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so
12 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die
13 wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der
14 Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmzahlen automatisch
15 ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu
16 verfahren.

17 § 8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

18 1.) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter
19 sind auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

20 2.) Die Wähler*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der

21 übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler*innen Nummern
22 (Präferenzen) an die Kandidat*innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler*innen
23 eine*n Kandidaten*in, die*den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit
24 der Nummer 2 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Zweites
25 bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine*n
26 Kandidaten*in, die*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort.
27 Diese Kandidat*innen bilden die Präferenzfolge des*derWähler*in. Die
28 Wähler*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat*innen vergeben. Die
29 Wähler*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden
30 ablehnen.

31 3.) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel
32 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar
33 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die
34 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein*e
35 Wählende*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als
36 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

37
38 4.) Die Bewerbungsfrist für Wahlen im Präferenzwahlssystem endet drei Tage vor
39 dem Beginn der Versammlung, auf der die Wahl stattfinden wird. Bewerbungen sind
40 schriftlich einzureichen.

41 § 8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

42 1.) Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler*innen zusammen
43 in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

44 2.) Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen
45 Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich
46 neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.

47 3.) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der
48 vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen
49 Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge
50 wird gemäß § 8b ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte Plätze
51 unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen
52 Plätze um dieselbe Anzahl.

53 § 8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

54 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

55 1.) Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

56 2.) Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.

57 3.) Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

58 4.) Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat*innen als Stimmen gut
59 geschrieben.

60 5.) Alle Kandidat*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,
61 werden für gewählt erklärt.

62 6.) Falls bereits so viele Kandidat*innen für gewählt erklärt worden sind wie
63 Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.

64 7.) Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer*s Kandidatin*Kandidaten das
65 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.

66 (I) Der Überschuss einer*s Kandidatin*Kandidaten ist die Differenz zwischen
67 ihrer*seiner Stimmenzahl und des Quorums.

68 (II) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:

69 a.) Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der
70 Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt durch
71 ihre / seine Stimmenzahl.

72 b.) Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme
73 er mittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem
74 Übertragungswert.

75 c.) Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen
76 Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen,
77 auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin /desjeweiligen
78 Wählers lautet.

79 Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt
80 wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die /
81 den nächste*n noch im Rennen befindlichen Kandidat*in übertragen.

82 d.) Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt. Falls
83 zwei oder mehr Kandidat*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird
84 durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche*r dieser Kandidat*innen aus dem
85 Rennen ausscheidet.

86 8.) Falls die*der letzte Kandidat*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.

87 9.) Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze
88 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

89 § 8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

90 1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf
91 computergestützt erfolgen.

92 2. Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der
93 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur
94 Verfügung gestellt werden.

95 3. Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes
96 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll
97 muss mindestens enthalten:

98 a. Das Quorum

99 b. Die Wahl von Kandidat*innen

100 c. Das Ausscheiden von Kandidat*innen

101 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres
102 Ausscheidens

103 e. In Fällen des die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser
104 Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von
105 der / dem und zu der / dem übertragen wurde.

106 4. Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet das von der Ta-
107 gungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den
108 Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen

109 §7 §9 Stimmenvergabe

110 [...]

Begründung

erfolgt mündlich

S4 Aufhebung des Mindestbeitrittsalters- politische Diversität

Antragsteller*in: Linda Markert (Sprecherin der Jungen
Grünen Rhein-Kreis-Neuss)
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 **§3 Mitgliedschaft**

- 2 1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW kann jede natürliche Person ab
3 Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres
4 werden.

5 Ändern zu:

6 **§3 Mitgliedschaft**

- 7 1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW kann jede natürliche Person bis zur
8 Vollendung des 28. Lebensjahres werden.

Begründung

An Orientierung an der Bundessatzung und anderen Landesverbänden wie Schleswig-Holstein sollte die Altersgrenze auch in NRW nach unten geöffnet werden.

Die Grüne Jugend ist eine Repräsentationsmöglichkeit für unsere Jugend. Besonders in Zeiten von Fridays for Future und steigender politische Beteiligung von Jugendlichen und Kindern unter 14 Jahren weltweit sollte ihnen diese politische Beteiligung in unserem Verein nicht verwehrt werden.

Selbst in unserer Mutterpartei ist ein Eintritt in jedem Alter möglich, deswegen sollten wir, als Repräsentation junger, grüner Strömungen uns selbst, die Jugend, nicht zum Schweigen bringen, sondern offen sein für innovative Ideen und politische Diversität aus jedem Alter bis 28.

Wir nehmen maßgeblichen Anteil am erfolgreichen institutionellen politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess. Dieser Rolle sind wir uns wohl bewusst, den einhergehenden Ansprüchen gilt es

Rechnung zu tragen!

In diesem Zuge ist es uns ein besonderes Anliegen, Partizipationsoffenheit im Sinne deliberativer innerorganisationaler Demokratie zu maximieren.

Kreativität, Entfaltung und politische Einmischung kennen für uns kein Alter und keine Grenzen!

Die Jungen Grünen RKN plädieren daher dafür, die altersgemäße Eintrittsbeschränkung in die GJ NRW in unserer Satzung aufzuheben.